

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt  
für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und  
Kalibrierleistungen**

**Ausgabe Juni 2010**

## **1 Allgemeines**

1.1 Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig und Berlin (PTB) ist eine bundesunmittelbare, nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

1.2 Die PTB erbringt Konformitätsbewertungen einschließlich Bauartzulassungen sowie Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden hiermit ausgeschlossen.

1.4 Die AGB der PTB sind durch Einstellung in das INTERNET unter <http://www.ptb.de> in der Rubrik – Dienstleistungen - allgemein bekannt gemacht.

## **2 Auftrag<sup>1</sup>**

2.1 Aufträge für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen sind schriftlich an die PTB zu richten.

2.2 Grundsätzlich erhält der AG innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen betreffend die beauftragten Leistungen müssen schriftlich bestätigt werden. Die PTB behält sich vor, Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen, zu deren Durchführung keine Verpflichtung besteht, zurückzustellen oder zurückzuweisen.

2.3 Das Auftragsverhältnis zwischen der PTB und dem AG beginnt mit der Bestätigung des Auftrages durch die PTB. Bei Anträgen auf Durchführung eines Verwaltungsaktes beginnt das Rechtsverhältnis des Antragstellers mit der PTB mit Eingang des Antrags.

## **3 Vergabe von Unteraufträgen**

Die PTB ist berechtigt, Teile der beauftragten Leistungen als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und der jeweils gültigen Normen einhalten und von deren Kompetenz sich die PTB im Einzelfall vergewissert hat.

## **4 Kosten**

4.1 Die Berechnung der Kosten des Auftrags erfolgt auf der Grundlage der für die Leistung anwendbaren Kostenverordnung der PTB in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechnung erfolgt nach kalkulierten Durchschnittsgebühren oder – bei Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand – nach Stundensätzen. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird separat ausgewiesen und zusätzlich zu den Durchschnittsgebühren oder Stundensätzen erhoben. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die PTB ist darüber hinaus berechtigt, dem AG möglicherweise anfallende Mahnkosten zu berechnen. Bankspesen trägt stets der AG.

4.2 Die PTB kann die Durchführung der Leistung von der vorherigen Begleichung der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen. Ein Kostenvoranschlag ist stets unverbindlich.

## **5 Transport des bearbeiteten Gerätes/Gegenstandes**

Die Kosten für Transport, Zollabfertigung und Verpackungsmaterial des bearbeiteten Gegenstandes trägt der AG. Transporte der zu bearbeitenden Gegenstände erfolgen nur unfrei und unversichert auf alleinige Gefahr des AG, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **6 Ergebnisberichte**

Ergebnisberichte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der PTB nicht auszugsweise vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Werbung des AG unter Verwendung des Logos der PTB ist nicht zulässig.

## **7 Zurückziehen von Ergebnisberichten**

7.1 Widerruf und Rücknahme von Ergebnisberichten können gesetzlich geregelt sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die PTB berechtigt, einen von ihr ausgestellten Ergebnisbericht zurückzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Ergebnisberichtes nicht mehr vorliegen, es sei denn der AG gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Vor dem Zurückziehen eines Ergebnisberichtes gibt die PTB dem AG Gelegenheit zur Stellungnahme.

7.2 Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz nach dem Zurückziehen oder einer Ungültigkeitserklärung eines Ergebnisberichtes besteht nicht, es sei denn, dem AG ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PTB oder ihrer Mitarbeiter ein Schaden entstanden.

## **8 Beschwerden und Nacherfüllung**

Der AG hat das Recht, die Konformitätsbewertung, die Prüf-, Mess- oder Kalibrierleistung der PTB zu beanstanden. Eine solche Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich an den Fachbereich der PTB zu richten, der die Leistung erbracht hat. Sofern die Beanstandung gerechtfertigt ist, wird die PTB geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem AG dadurch Kosten entstehen. Beanstandet der AG zu Unrecht und entstehen bei der Überprüfung der Angelegenheit Kosten für die PTB, so ist der AG zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Gesetzlich gewährte Mängelansprüche bleiben unberührt, sofern sie auf die Leistung anwendbar sind.

## **9 Vertraulichkeit**

Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden von der PTB vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Alle Mitarbeiter der PTB sind rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **10 Haftung**

10.1 Die PTB haftet für Schäden, die dem AG in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt, soweit die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die PTB gegenüber dem AG nur, sofern sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle eines Personenschadens haftet die PTB uneingeschränkt auch für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten ihrerseits bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

10.2 Mitarbeiter des AG, die sich in Zusammenhang mit einem Auftragsverhältnis in der PTB aufhalten, haben die in der PTB geltenden Sicherheits- und Schutzvorschriften zu beachten.

10.3 Der AG haftet gegenüber der PTB für die Richtigkeit der in der Auftragsbestätigung geforderten Angaben sowie der in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis eingereichten Unterlagen. Der AG haftet ferner gegenüber der PTB für Schäden, die durch verdeckte Mängel oder nicht vom AG mitgeteilte Mängel an Prüfgegenständen entstehen.

## **11 Sonstiges**

11.1 Das jeweilige Auftragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Braunschweig.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

<sup>1)</sup> Der Begriff „Aufträge“ in diesen AGB umfasst Anträge auf Verwaltungsakte und sonstige Leistungen im Rahmen eines anstaltlichen Nutzerverhältnisses gleichermaßen.